

Hilfe für die Erstellung eines Hygienekonzeptes zum Schutz vor SARS-CoV-2 für Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Regensburg

Stand: 25.06.2020

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten.

Kirchliche Jugendarbeit macht zuerst und zuletzt ein "personales Angebot": solidarische und engagierte Gruppen, solidarische und engagierte Gruppenleiter und Mitarbeiter. Das "Sachangebot" – Jugendheim, Programme, Veranstaltungen – steht an zweiter Stelle. Es hat dem personalen Angebot zu dienen und darf sich nicht von ihm lösen. Deswegen ist es wichtig, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihre eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Es bedarf u. a. Konzepte für den Gesundheitsschutz- und die Hygiene, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der kirchlichen Jugendarbeit (Angebote, z.B. Gruppenstunden, Jugendbildungs- bzw. Freizeitmaßnahmen) sicher zu gestalten.

Bisher wurde beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Kindern deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen. Kinder und Jugendliche (Teilnehmende) können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen, und damit auch unerkannt Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand von 1,5 bis 2,0 Metern erfolgt. Bisherige Erkenntnisse weisen außerdem darauf hin, dass im gesellschaftlichen Umgang SARS-CoV-2-Viren auch über Aerosole übertragen werden können.

Die Übertragungsgefahr ist bei Angeboten für Teilnehmende vor allem deswegen höher, weil kindliches/jugendliches Spiel regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Teilnehmenden untereinander und zu Betreuern einhergeht. Das Distanzgebot in der Arbeit mit Teilnehmenden lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen und freizeitorientierten Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

Das Bischöfliche Jugendamt (BJA) bietet der Pfarrei als Trägerin der Jugendpastoral auf örtlicher Ebene nachfolgende Hilfen an. Es orientiert sich dabei am „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung“¹ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Auf die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings (BJR)² wird hingewiesen.

Teilnehmende und Betreuende können und sollen bei der konkreten Planung im Sinne der Partizipation aktiv eingebunden werden.

Christian Kalis
Diözesanjugendpfarrer

¹ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung_stand_15_juni_2020_gultig_ab_15_juni_2020.pdf

² <https://shop.bjr.de/empfehlungen/236/jugendarbeit-in-zeiten-von-corona-verantwortungsvoll-gestalten>

Inhaltsverzeichnis

1.1 Verhaltensregeln	3
1.1.1 Ausschluss von Teilnehmenden, die Symptome einer akut übertragbaren Krankheit aufweisen	3
1.1.2 Personaleinsatz	3
1.1.3 Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	3
1.1.4 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen	3
Krankheitszeichen bei Teilnehmenden:	3
Krankheitszeichen bei Betreuenden:	4
1.1.5 Allgemeine Verhaltensregeln	4
1.2 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)	5
2 Raumhygiene, Gruppengröße, Nutzung der Räume und Außenbereiche	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Gruppenbildung	6
2.3 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen	6
2.4 Infektionsschutz im Freien	7
3 Reinigung und Desinfektion	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Desinfektion von Flächen	7
4 Belüftung	7
5 Lebensmittelhygiene	8
6 Dokumentation und Belehrung	8

1.1 Verhaltensregeln

1.1.1 Ausschluss von Teilnehmenden, die Symptome einer akut übertragbaren Krankheit aufweisen

Generell müssen Personen, die Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) haben, zu Hause bleiben. Kindern und Jugendlichen, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, ist die Teilnahme ausdrücklich verboten. Kinder und Jugendliche dürfen zudem auch dann nicht teilnehmen werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitszeichen zeigt. Es dürfen nur Teilnehmende zu Angeboten zugelassen werden, die nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. deren Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage zurückliegt und die keine entsprechenden Krankheitssymptome (s.o.) aufweisen. Diese Fragestellung ist regelmäßig bei Zusammenkünften zu erörtern.

1.1.2 Personaleinsatz

Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Haupt- bzw. Ehrenamtliche (Betreuende), die Krankheitszeichen aufweisen, dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine für die Betreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person ebenfalls nicht eingesetzt werden. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen³ zu beachten und die Anweisungen des örtlich zuständigen Gesundheitsamts einzuhalten. Erlangen Betreuende darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie die Pfarrei / den Träger hierüber unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

1.1.3 Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei Teilnehmenden und Betreuenden, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf⁴ haben, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

1.1.4 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Grundsätzlich dürfen Angebote ausschließlich von Teilnehmenden ohne Krankheitssymptomen in Anspruch genommen werden. Auch Betreuende müssen gesund sein.

Krankheitszeichen bei Teilnehmenden:

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Angebots ist der Teilnehmende sofort vor Ort bis zur Heimfahrt/Abholung einzeln zu betreuen. Die Sorgeberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Der Arzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf das Kinder / der Jugendliche erst wieder an einem Angebot

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

teilnehmen, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Krankheitszeichen bei Betreuenden:

Zeigen sich während des Angebots einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI⁵) bei Betreuenden, ist das Angebot sofort zu beenden. Die Teilnehmenden sind unverzüglich nach Hause zu schicken bzw. müssen unverzüglich abgeholt werden. Dem Betreuenden wird empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden⁶. Der Arzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf der betroffene Betreuende erst wieder eingesetzt werden, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass er untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem Teilnehmenden oder bei einem Betreuenden eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt⁷ zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

1.1.5 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle, Teilnehmende, Betreuende und sonstige Personen halten untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern - Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Geschwister, die in einem Haushalt leben), haben die Abstandsregel nicht zu befolgen - sowie die bekannten Hygieneregeln einhalten:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife, das mit den Teilnehmenden gründlich durchzuführen ist.
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen hinaus empfohlen (z. B. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung).
- Zum Abtrocknen der Hände Einmalhandtücher aus Handtuchspendern zur Verfügung stellen und verwenden.
- Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen ist zu vermeiden.
- Husten- und Nies-Etikette:
 - Beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen
 - regelmäßige Entsorgung im verschließbaren Hausmüll
 - alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge
- Desinfektion der Hände:
 - Eine Handdesinfektion ist bei Teilnehmenden weder sinnvoll noch erforderlich. Eine Desinfektion der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

⁶ <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>

⁷ <https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter>

vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(www.aktion-sauberehaende.de).

- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Spielgeräte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Diese Verhaltensregeln sind entwicklungsangemessen mit den Teilnehmenden zu erarbeiten und umzusetzen.

Informationen zu Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Abstand halten) werden mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben (www.infektionsschutz.de).

1.2 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)

Community-Masken können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen.

Das Tragen einer Community-Maske bei Kindern liegt voll und ganz in der Verantwortung der Eltern. Diese Einschränkung ist sinnvoll, denn jede Anwendung einer Maßnahme beim Kind bedarf einer Nutzen-Risiko-Bewertung. Community-Masken dienen aber dem Fremdschutz. Darum kann es zu Interessenskonflikten kommen, die es zu beachten gilt.

Es ist weiterhin wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von Community-Masken die zentralen Schutzmaßnahmen, wie die Selbstisolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 Meter, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann. Diese zentralen Schutzmaßnahmen müssen also weiterhin strikt eingehalten werden⁸. Für Betreuende kann es situationsbedingt notwendig sein, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann.

2 Raumhygiene, Gruppengröße, Nutzung der Räume und Außenbereiche

2.1 Allgemeines

Die Bring- und Holsituation ist so zu gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Betreuenden und Sorgeberechtigten, Sorgeberechtigten untereinander).

Das Betreten der Einrichtungen (Pfarr-/Jugendheim, Gruppenzimmer) durch Externe ist auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Externe müssen eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Angebote sind mit bis zu 50 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmenden unter freiem Himmel gestattet.⁹ In geschlossenen Räumen ist die Zahl der Teilnehmenden unter Beachtung der Abstandsregeln abhängig von der Raumgröße.

Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.¹⁰

Grundsätzlich können weitere Schutzmaßnahmen individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

⁹ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6-5 (Stand: 25.06.2020)

¹⁰ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6-2

2.2 Gruppenbildung

Das Bilden fester Gruppen mit zugeordnetem Betreuenden hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar.

Teilnehmende sollen regelmäßig in gleicher Zusammensetzung zusammentreffen. Zu diesem Zweck sollen möglichst feste Gruppengebilde werden. So können vereinfacht Kontaktzeiträume dokumentiert werden.

Bevorzugt werden größere Räume für die Gruppenbildung genutzt, z. B. auch der Pfarrsaal.

Werden Räumlichkeiten von verschiedenen Gruppen zeitversetzt genutzt (z.B. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereiche), sind diese vor dem Wechsel zu lüften und Möbel wie Materialien zu reinigen.

Offene und teiloffene Konzepte, bei denen Teilnehmende keiner festen Gruppe zugeordnet sind, sind unzulässig.

Infektionsketten bleiben nachvollziehbar durch ständige Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppen, der Teilnehmenden und Betreuenden der Gruppen und Dokumentation der Anwesenheit externer Personen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) sowie der Zeitraum der Teilnahme sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu löschen. Das Einverständnis hierzu ist durch eine entsprechende Hausordnung Voraussetzung für die Teilnahme. Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden.

Die Nutzung der Corona-Warn-App¹¹ wird für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit nachdrücklich empfohlen.

2.3 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen

- Funktionsräume, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, zeitversetzt nutzen.
- Wechselseitigen Gebrauch von Material (z.B. Spiele, Bastelmaterial) zwischen den Gruppen ist zu vermeiden.
- Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen sind in diesem Fall die Abstände auf mind. 2 m zu erhöhen.
- Vor und nach der Nutzung des Raumes ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) ist, wenn möglich so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung.
- Sanitärbereich
Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern und Abfallbehältern auszustatten.
- Eine tägliche Reinigung ist sicherzustellen und ausreichend.

¹¹ https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app?pk_campaign=corona-tracing-app&pk_kwd=%2Bcorona%20%2Bapp&pk_source=google.de&pk_medium=google.de&pk_medium=Textanzeige

2.4 Infektionsschutz im Freien

- Außenbereich sind verstärkt zu nutzen.
- Versetzte Zeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich den Außenbereich nutzen.
- Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (auf Abstandsgebot zu fremden Personen achten).
- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.

3 Reinigung und Desinfektion

3.1 Allgemeines

Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, ggf. auch Fußböden mit häufigem Handkontakt beim Spielen) täglich, je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen.

3.2 Desinfektion von Flächen

Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) sind nicht erforderlich. Auch bei häufig genutzten Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. In bestimmten sensiblen Bereichen (z.B. Küchen) können desinfizierende Mittel und Verfahren notwendig sein. Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut) ist zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) zu entfernen und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgen. Anschließend ist die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion zu desinfizieren. Hierfür sind Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“ zu verwenden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

4 Belüftung

Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Die Räume müssen mehrmals – je nach Aerosolkonzentration - mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 10 Minuten gelüftet werden. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertauglicher, feinsten Tröpfchen reduziert. Eine ausreichende Belüftung kann durch vollständig geöffnete Fenster (Querlüftung) oder durch Raumlüftungsanlagen (RLT, Lüftungsanlage) sichergestellt werden. Bei Vorhandensein von RLT-Anlagen muss geprüft und sichergestellt werden, dass eine potentielle Weiterverbreitung von Krankheitserregern über die Lüftungsanlage ausgeschlossen ist. Dies hängt unter anderem von der Art und dem Betrieb der vorhandenen Lüftungsanlage ab. Eine regelmäßige Wartung und ein bestimmungsgemäßer Betrieb werden vorausgesetzt, eine Umluftbeimengung sollte ausgeschlossen sein. Die technischen Details (Filterung, Umluftanteil, Fortluftführung etc.) müssen in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

5 Lebensmittelhygiene

In der Küche, bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter und bei der Essensausgabe wird durch Betreuende eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Der Zugang zur Küche ist den Betreuenden vorbehalten. Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über Betreuende, eine Abgabe unverpackter Speisen (z. B. Obst) muss so durchgeführt werden, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird. Die Speisenausgabe erfolgt portionsweise, eine Abgabe von Speisen in Mehrportionenbehältnissen am Tisch findet nicht statt. Offene Getränke werden durch die Betreuenden an die Teilnehmenden ausgeschenkt, eine Selbstbedienung durch die Teilnehmenden erfolgt nicht. Geschirr, Besteck und Servietten werden durch die Betreuenden (zusammen mit den Speisen) an die Teilnehmenden abgegeben. Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit den Teilnehmenden darf nicht erfolgen. Nach dem Essen werden die Tische gereinigt. Sofern mitgebrachte oder gelieferte Speisen verzehrt werden, muss gewährleistet sein, dass keine Kontamination über das Geschirr erfolgt. Die Teilnehmenden tauschen untereinander keine Speisen aus.

6 Dokumentation und Belehrung

Diese Hilfe für die Erstellung eines Hygienekonzeptes zum Schutz vor SARS-CoV-2 für Veranstaltungen der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Regensburg kann die Grundlage des spezifischen Hygienekonzeptes der Pfarrei sein, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Betreuenden sind hierüber zu unterrichten und ggf. einzuweisen:

Teilnahmedokumentation

An folgender Belehrung/Unterweisung haben teilgenommen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan

Datum: _____ Unterweisender: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Datum: _____ Unterschrift Unterweisender: _____